



SCHULORDNUNG SSP BOZEN EUROPA

Grundschule „Pestalozzi“

Diese ab dem Schuljahr 2024/2025 gültige Schulordnung wird mit Schulratsbeschluss Nr. 10 vom 25.11.2024 genehmigt. Sie wird an der Anschlagtafel einer jeden Schulstelle ausgehängt, auf der Homepage des Schulsprengels veröffentlicht und allen Lehrpersonen, Elternvertreter:innen, Schüler:innen, der Vorsitzenden des Elternrates und den Schulwart:innen zur Kenntnis überreicht. Die Schulordnung hat im Rahmen der geltenden Gesetzgebung Gültigkeit. Sollte sich die Gesetzgebung auf Landes- bzw. Staatsebene zu den einzelnen Punkten ändern, verlieren die betreffenden Weisungen in der Schulordnung ihre Gültigkeit und werden durch die geltenden ersetzt. Alle Betroffenen (Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte) sind verpflichtet, die Weisungen der Schulordnung zu befolgen und mit den Schüler:innen zu besprechen.

1. Allgemeines

Die Schule ist eine öffentliche Institution, die unter Beachtung der Verfassung der italienischen Republik, der Schüler- und Schülerinnen- Charta und der Erziehungsfreiheit der Familien ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Die Schule als Lehr- und Lerngemeinschaft baut auf gegenseitiges Vertrauen, auf gegenseitige Hilfsbereitschaft, Mitarbeit, Rücksichtnahme sowie auf die Einhaltung der gemeinsam erstellten Regeln.

- Alle am Schulleben Beteiligten und besonders der Schulrat, die Schulführungskraft, alle Schulleiter:innen, alle Lehrpersonen, das Sekretariatspersonal, die Schulwarte und Schülereltern tragen die Verantwortung für die Verwirklichung dieser Schulordnung.
- Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Schüler:innen, Schulführungskraft und Eltern wird die Möglichkeit zur Meinungsäußerung, das Recht auf konstruktive Kritik, gegenseitiger Respekt sowie Informationsaustausch, ohne die Lehrfreiheit zu verletzen, vorausgesetzt. Die Schüler:innen haben die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen und sich dafür einzusetzen, dass jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.
- Jede parteipolitische Einflussnahme in der Schule ist verboten.

2. Ablauf des Schullebens

2.1 Der Stundenplan wird am Anfang des Schuljahres den Schüler:innen und Eltern digital im Register gestellt.

2.2 Hausaufgaben:

Hausaufgaben sollen selbstverantwortliches Lernen fördern und den Schüler:innen die Möglichkeit geben, den Lernstoff zu festigen, zu vertiefen und Neues vorzubereiten. Sie werden so gewählt, dass sie der Schüler/die Schülerin in der Regel ohne fremde Hilfe bewältigen kann.

Rückmeldungen von Seiten der Eltern und Schüler:innen sind für die weitere Planung bedeutsam. Die für Hausaufgaben aufgewandte Zeit schwankt zwischen den einzelnen Schüler:innen beträchtlich, deshalb soll es individuelle Abstufungen geben (Rd. 177 vom 14.05.1969 und laut Schüler- und Schülerinnen- Charta vom 21.07.2003 NR. 2523)

- Die Hausaufgaben werden nach Absprache im Klassenrat nach gemeinsamen Richtlinien verteilt.
- Übers Wochenende und an Tagen mit Nachmittagsunterricht dürfen keine Aufgaben gegeben werden. In der Ganztagesklasse sind grundsätzlich keine Hausaufgaben vorgesehen. Es ist jedoch für den Lernfortschritt der Schüler:innen unerlässlich, dass bestimmte Übungen auch zu Hause durchgeführt werden.
- Ferien dienen als Erholung und dürfen darum nicht mit Hausaufgaben belastet werden.

2.3 Alternative zum Religionsunterricht

Jene Schüler:innen, die vom Religionsunterricht befreit sind, besuchen das alternative Angebot „LER = Lebensgestaltung Ethik Religionen“.

2.4 Zusammenarbeit mit den Eltern

- Zu Beginn des Schuljahres findet in jeder Klasse eine einführende Elternversammlung mit allen Lehrpersonen und allen Eltern der Klasse statt. Bei diesem ersten Treffen lernen sich Lehrpersonen und Eltern gegenseitig kennen, besprechen die Klassensituation, allgemeine Erziehungsziele und organisatorische Maßnahmen.
- Die Eltern haben das Recht, über die Lernfortschritte der eigenen Kinder informiert zu werden. Das Lehrerkollegium führt im Organisationsplan die konkrete Planung zur Abwicklung der Elternsprechnachmittage, der Lernberatungsgespräche und der individuellen Sprechstunden an, welcher vom Schulrat genehmigt werden muss. Zu Beginn des Schuljahres werden die Eltern über die organisatorische Abwicklung der Sprechstage bzw. –stunden informiert.

2.5 Mitbestimmungsgremien

Die Mitbestimmungsgremien auf Sprengel Ebene sind gemäß L.G. 20/95:

- Schulrat: sechs gewählte Elternvertreter:innen, sechs gewählte Lehrervertreter:innen, die Schulführungskraft, sowie die Leiterin des Schulsekretariats
- Elternrat: alle Elternvertreter:innen, die in die Klassenräte gewählt wurden
- Klassenrat: alle Lehrpersonen der Klasse
- Klassenrat mit Elternvertreter:innen: alle Lehrpersonen der Klasse und zwei Elternvertreter:innen
- Lehrerkollegium: Schulführungskraft und alle Lehrpersonen des Sprengels
- Komitee zur Dienstbewertung der Lehrer:innen: Schulführungskraft und drei gewählte Vertreter:innen der Lehrpersonen
- Schlichtungskommission: zwei Elternvertreter:innen, zwei Lehrervertreter:innen, Schulführungskraft

3. Schulgelände und Lehrmittel

Aus didaktischen Gründen ist es den Schüler:innen untersagt, digitale Endgeräte in die Schule mitzubringen.

3.1 Klassenräume

Alle Lehrpersonen sind für die Gestaltung des Klassenraumes gemeinsam mit den Schüler:innen verantwortlich. Die Klassenräume müssen nach dem Unterricht ordentlich

hinterlassen werden.

3.2 Rauchverbot

Laut Landesgesetz Nr. 9/1977 und Nr. 8/2004 ist auf dem Schulgelände das Rauchen verboten. Die Schulführungskraft hält die Übertretungen des Rauchverbotes fest, verwarnet die betreffenden Personen und stellt Übertretungsprotokolle aus. Der Schulrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2005 beschlossen, vor der effektiven Verhängung der Verwaltungsstrafe die betreffende Person zweimal zu verwarnen.

3.3 Schuleinrichtung und Schulanlagen

- Alle sind aufgefordert, sich im Schulgelände und –gebäude verantwortungsvoll zu benehmen und die Schuleinrichtung zu schonen, sowie eventuell entstandene Schäden sogleich dem/der Schulleiter/in oder der Direktion zu melden. Der/die Schüler:in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln, sowie organisatorische Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- Für entstandene Schäden haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- Schul- und Bibliotheksbücher sind mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust sorgen die Kinder bzw. deren Eltern für Ersatz.
- Smarttafeln und Tablets sind über das digitale Register zu reservieren. Ausleihe und Rückgabe erfolgen ausschließlich unter der Aufsicht der Lehrpersonen

4. Unterrichtszeit

4.1 Aufsicht

- Die Schulhofgrenzen sind klar durch eine Umzäunung definiert. Des Weiteren dürfen die Feuertreppen bei der Turnhalle und des Schulgebäudes nicht betreten werden.
- Bezüglich der Schülersaufsicht beim Betreten des Schulgebäudes, während der Unterrichtstätigkeit sowie beim Verlassen des Schulgebäudes gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wobei die allgemeine straf-, zivil- und disziplinarrechtliche Verantwortung der Lehrpersonen gegenüber der ihnen anvertrauten Minderjährigen aufrecht bleibt.
- Der Zutritt der Schüler:innen zum Schulgelände erfolgt um 7:40 Uhr und die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen, die in der ersten Unterrichtseinheit in der betreffenden Klasse arbeiten, beginnt damit. Dabei halten sich die Lehrpersonen an den Aufsichtsplan. Es wird darauf hingewiesen, dass vor diesem Zeitpunkt keine Aufsicht und Haftung im Schulgelände gewährleistet wird.
- Das Arbeiten im Flur, in Arbeitsecken, im Nebenraum bzw. im nächstgelegenen Ausweichraum, in Kleingruppen oder Einzelarbeit, ist dann gestattet, wenn:
 - a) erweiterte Lernformen dies erfordern,
 - b) die Aufsichtsperson in unmittelbarer Reichweite ist,
 - c) die Aufsichtsperson ständig die Situation überwacht, indem sie wiederholt die einzelnen Gruppen besucht,
 - d) die Schüler:innen nicht mit gefährlichem Material/Werkzeug arbeiten/experimentieren,
 - e) die geforderte Tätigkeit dem Reifegrad des Kindes entspricht,
 - f) die Fluchtwege dabei nicht versperrt werden.
- Die Schüler:innen dürfen das Schulgebäude nicht vor Unterrichtsende verlassen.
- In Ausnahmefällen müssen die Erziehungsberechtigten dies den Lehrpersonen vorher schriftlich im digitalen Register mitteilen und die Kinder selbst oder durch eine schriftlich ermächtigte volljährige Person bei der Lehrperson abholen.

- Nach Unterrichtsende werden jene Schüler:innen, die keine Ermächtigung dazu haben alleine nach Hause zu gehen, von den diensthabenden Lehrpersonen den Erziehungsberechtigten übergeben.

4.2 Pausenzeit

- Sofern das Wetter und die äußeren Bedingungen es zulassen halten sich die Schüler:innen und Aufsichtspersonen während der Pausenzeit im Schulhof auf. Andernfalls müssen die einzelnen Klassen in ihren Klassenräumen und Spezialräumen bleiben.
- Die Beaufsichtigung aller Schüler:innen erfolgt durch alle Lehrpersonen. Diese sind einem Bereich im Schulhof zugewiesen: Dort ist jede Lehrperson unabhängig von ihrer Klassenzuweisung angewiesen, bei unzulässigem Benehmen der Schüler:innen einzugreifen.
- Jede Lehrperson ist für jedes Kind verantwortlich.
 - Die Schüler und Schülerinnen haben auf die Anweisungen jeder Lehrperson und des Schulpersonals zu hören.
 - Bei Verletzungen wird im Sinne der Ersten Hilfe gehandelt.
- Folgende Bereiche dürfen von den Schüler:innen nicht betreten werden: Sicherheitstreppe, Kellertreppe, Wiese vor dem Sekretariat, Blumenbeete.
- Das Ballspielen ist ausschließlich mit weichen und leichten Bällen erlaubt. Lederbälle werden nicht verwendet. Dabei darf nur im hinteren Bereich des Schulhofes gespielt werden. Die Felder können bei Bedarf zugewiesen werden.
- Aus Sicherheitsgründen sind Lollis, Kaugummis und harte Bonbons im Schulhof verboten.
- Das Klettern ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Vorrichtungen erlaubt. (Kletterturm, Klettergerüst).
- Das Schulgebäude darf nur nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson aufgesucht werden.
- Schneeballschlachten sind ausnahmslos verboten.
- Lehrpersonen ist die Benutzung jeglichen elektronischen Gerätes untersagt, welches sie von der Aufsicht ablenkt.

4.3 Mensa

Alle Mensateilnehmer:innen verhalten sich während des Essens still (laut Beschluss des Lehrerkollegiums) und mit passenden Manieren. Bei unpassendem Verhalten kann es bis zu einem Mensaausschluss kommen. Dieses wird von den anwesenden Lehrpersonen definiert. Der Ausschluss wird mehrheitlich vom Klassenrat und von der Schulführungskraft ausgesprochen.

Vorgehensweise bei grobem Vergehen: Zwei Benachrichtigungen zur Kenntnisnahme an die Eltern mit Unterschrift. Beim dritten schwerwiegenden Vergehen erfolgt der Ausschluss von einem bis zu fünf Tagen in der Grundschule, sowie bis zu 6 Wochen in der Mittelschule.

Die Schulführungskraft

Gabriele Messner